

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1890.

XXVII. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 6. December 1890.

29.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthaltereı vom 25. November 1890 Nr. 17994,

womit der mit Allerhöchsten Entschliesung vom 15. November 1890 laut Erlasses
des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. November 1890 Nr. 23443 genehmigte
Beschlus des Görzzer Landesausschusses, betreffend die Vertheilung der Gemeinde-
gründe von **Karsreit** verlautbart wird.

Art. 1.

Die der Steuergemeinde Karsreit gehörigen Gemeindegründe, welche in der Mappe des
Steuerkatasters dieser Gemeinde mit Nr. 53, 357, 377, 579, 648₁, 650, 755, 898,
1270, 1271, 1272, 1273, 1280, 1282, 1283, 1395, 1284, 1285, 1286, 1287,
1303, 1289, 1300, 90₄, 1376, 1544₁ bezeichnet sind, im Gesamtausmaße von 305
Joch 297 Quadratklafter, gleich 175 Hectar 62 Ar 34 Quadratmeter, ferner die derselben
Steuergemeinde gehörigen Gründe, welche im Kataster der Steuergemeinde Ternova mit den
Nrn. 1124, 1126, 1133₁, 1133₂, 1133₃, 1192₁, 1192₂, 1192₃, 1215, 1225,
1370, 1745₄, 1745₅, 1745₆, 1142 bezeichnet sind und ein Gesamtausmaße von 182

Zoch 459 Quadratklaster, gleich 104 Hectar 89 Ar 85 Quadratmeter besitzen, sind unter jene Ansassen von Karfreit zu vertheilen, welche nach § 63 der Gemeindeordnung zu deren Nutzen berechtigt sind, so daß jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile werde.

Art. 2.

Die unter Art. 1 angeführten Gründe sind unter die berechtigten Ansassen von Karfreit in der Weise zu vertheilen, daß jeder derselben einen Weideantheil und einen Waldantheil im Niede „V premiška“ und einen Waldantheil im Niede „Voskem“ erhalte, wo die einzelnen Antheile sich nicht vom Fuße bis zum Gipfel des Berges ausdehnen dürfen und die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tolmein mit Erlaß vom 13. Juni 1881 Nr. 3482 getroffenen Verfügungen dortselbst aus forstpolizeilichen Rücksichten auch nach der Vertheilung in Kraft bleiben werden. Je drei solcher Antheile zusammen müssen gleichen Werth haben.

Art. 3.

Das Eigenthum dieser Grundstücke wird gegen Bezahlung von 15 fl. für jeden Antheil, somit zusammen 45 fl., abgetreten, welcher Betrag in fünf gleichen Jahresraten mit den vom Tage der Genehmigung der erfolgten Vertheilung laufenden Zinsen von 5% zu entrichten sein wird. Für die Einhebung dieser Beträge sind die Bestimmungen des § 82 der Gemeindeordnung maßgebend. Die unter dem Titel „Capital“ eingezahlten Beträge sind als Stammvermögen der Gemeinde im Sinne des § 61 der Gemeindeordnung zu betrachten. Solange der ganze Betrag nicht eingezahlt ist, leisten die betreffenden Antheile der Gemeinde Sicherstellung.

Art. 4.

Je drei Antheile zusammen werden verloost, und kann jeder Berechtigte persönlich an der Losziehung theilnehmen.

Art. 5.

Alle Theilnehmer werden in ein Verzeichniß eingetragen, welches durch vier Wochen im Gemeindeamte zur Einsicht aller Gemeindeansassen aufzulegen ist, was mittelst schriftlicher und mündlicher Verlautbarung in der Gemeinde mit dem Beifügen kund zu machen ist, daß es Jedem freisteht, innerhalb acht Tagen vom letzten Tage der Auflegung des Verzeichnisses an gegen dieses beim Gemeinderathe seinen Recurs einzubringen.

Art. 6.

Wenn der Gemeinderath die Beschwerde begründet erkennt, wird derselbe das Verzeichniß allsogleich richtigstellen und nach Verständigung der Partei die erfolgte Richtigestellung mit dem Beifügen kundmachen, daß allfällige Recurse gegen dieselbe binnen acht Tagen nach erfolgter Kundmachung beim Gemeindeamte einzubringen sind.

Art. 7.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist sind die im Sinne des Artikels 5 eingebrachten und vom Gemeinderathe als unbegründet angesehenen Recurse, sowie jene, welche gegen die Berichtigung der Verzeichnisse im Sinne des Art. 6 gerichtet sind, dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 8.

Die Vertheilung wird von einer aus sechs Männern bestehenden Commission vorgenommen, welche von den vom Bürgermeister zur Versammlung einberufenen Antheilsberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurden. Dieser werden ein beideter Feldmesser und vier Schätzleute beigegeben. Der Bürgermeister von Karfreit ist Vorsitzender dieser Commission, deren Operat für alle Betheiligten ohne Berufungsrecht bindend sein wird.

Art. 9.

Vor der Vertheilung hat die Commission alle Usurpen zu erheben und festzustellen. Der Feldmesser hat die Vermessung und die Commission durch die Schätzleute die Schätzung aller seit den letzten vierzig Jahren von einzelnen Grundbesitzern usurpirten Gemeindegundstücke vorzunehmen. Die betreffenden Besitzer werden noch vor der Vertheilung den Schätzungsbetrag in die Gemeindecasse entrichten, widrigenfalls die Usurpen unter die zu vertheilenden Gemeindegundstücke einbezogen werden.

Das eingehobene Geld ist zur Deckung der Kosten der Vertheilung zu verwenden.

Art. 10.

Die Commission bestimmt, welche neuen Wege und Fußsteige anzulegen und welche von den auf den vertheilten Gemeindegundstücken bestehenden Wege und Steige aufzulassen sind. Die Wege müssen die Waldantheile derart durchschneiden, daß jeder Antheil von denselben berührt wird.

Wenn irgend ein Antheil abseits liegen würde, so hat die Commission demselben den Zugangsweg anzuweisen. Die Commission wird überhaupt bei der Vertheilung Sorge tragen, daß jeder Antheil für alle Bedürfnisse der Landwirthschaft, sowie auch das Wasser zum Tränken des Viehes frei zugänglich sei.

Art. 11.

Die Commission hat vor der Losziehung die auf den vertheilten Gemeindegundstücken gepflanzten Bäume, welche Privateigenthum sind, von ihren Schätzleuten schätzen zu lassen. Die betreffenden Theilhaber haben auf Grund dieser Schätzung die Eigenthümer der Bäume zu entschädigen oder auf andere Weise sich mit ihnen abzufinden. Wenn ein solcher Eigenthümer von Bäumen die Entschädigung in Gemäßheit der Schätzung nicht annehmen, noch sich in anderer Weise vergleichen wollte, bleibt ihm das Recht vorbehalten, die Bäume inner-

halb eines Jahres nach Uebergabe der Antheile zu fällen und wegzubringen; wenn er aber dies innerhalb dieses Termines nicht durchführen wollte, so werden die Bäume in das Eigenthum des Besitzers des betreffenden Antheiles übergehen. Die Bäume dürfen jedoch vor der endgiltigen Genehmigung des Vertheilungsoperates nicht weggebracht werden.

Art. 12.

Die Holzbringung aus den Waldantheilen auf zu diesem Zwecke errichteten Erdriesen ist verboten.

Art. 13.

Die Commission wird die Gründe zur Gewinnung von Sand in den Orten „na lesah“, „na kotlini“, „v prodnici“ und „za gradom“ und einen Grund zu einem Gemeinde-Steinbruche im Riede v „logu“ bestimmen, welche Grundstücke Eigenthum der Gemeinde verbleiben werden.

Art. 14.

Auf den vertheilten Parcellen hat die gemeinsame Weide aufzuhören.

Art. 15.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolls wird es allen Betheiligten freistehen, die Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung des Besizes unter einander zu tauschen.

Art. 16.

Die Kosten der Vertheilung, insoferne sie nicht durch die Entschädigung für die Usurpen (Art. 9) gedeckt werden, sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, und werden die bezüglichen Beträge von dem Gemeindeamte nach Maßgabe des § 82 der Gemeindeordnung eingehoben werden.

Art. 17.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen, und können nach erfolgter Genehmigung die Betheiligten von ihren Antheilen Besitz ergreifen.

Rinaldini m. p.

